

Jobben im Studium (Teil 1)

Was ist „geringfügige Beschäftigung“?

Zweck der Übung

Der Begriff kommt aus dem Sozialversicherungsrecht und soll bewirken, dass Menschen (fast) ohne Sozialversicherungsabzug arbeiten können. Es müssen hierbei zwei Formen unterschieden werden:

- Die gering entlohnte Beschäftigung (Mini-Job), die meist auf Dauer angelegt ist und
- die kurzfristige Beschäftigung, die ohne Verdienstgrenze auskommt aber auf drei Monate Maximaldauer beschränkt ist.

Beide Regelungen können kombiniert werden: Wer einen Mini-Job hat, kann nebenher kurzfristigen Beschäftigungen nachgehen.

Da es auch bestimmte rentenversicherungspflichtige selbständige Tätigkeiten gibt, gelten die Regeln zur Geringfügigkeit, die hier nur für abhängige Beschäftigung erklärt werden, sinngemäß auch für diese "Honorarjobs".

1. Gering entlohnte Beschäftigung (Mini-Jobs)

Eine abhängige Beschäftigung kann arbeitnehmerseitig

sozialversicherungsfrei sein, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 556 € monatlich nicht übersteigt. Bis zum 30.09.2022 galt 450 € als Grenzwert, in 2024 galt 538 €.

Unterhalb dieser Grenze muss allein der Arbeitgeber Abgaben zahlen (13% Kranken- und 15% Rentenversicherung und 2% Pauschalsteuer, falls keine Lohnsteueranmeldung). Bei Jobs in Privathaushalten ist die Belastung wesentlich geringer.

Ergänzungszahlung: Den ArbeitnehmerInnen werden 3,6% Rentenversicherung vom Lohn abgezogen (Stand: 1.1.2018). Ein Minijob ist folglich im Grundzustand eigentlich rentenversicherungspflichtig. Wer diesen Lohnabzug nicht will, muss dies bei Aufnahme der Beschäftigung beantragen, später geht das nicht mehr. Nur so wird vollkommene Sozialversicherungsfreiheit beim Minijob erreicht.

Zwei Minijobs gleichzeitig? Ein Minijob neben einem Nicht-Minijob?

Bei der Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze werden mehrere Beschäftigungen zusammengezählt. Wer also zwei kleinere Jobs hat, die

HEIKO GROEN

Raum: A12 – 012 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)
E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de
Telefon: 0441/798-2706 www.studierendenwerk-oldenburg.de

zusammen mehr als die Obergrenze einbringen, wird den Minijob-Status für beide Beschäftigungen los. Du wirst dann normal versichert (dazu mehr im Dokument zur "[Werkstudentenregelung](#)").

Es kann genau eine geringfügige Beschäftigung neben einer bereits für sich genommen versicherungspflichtigen Beschäftigung betrieben werden (zwei verschiedene Arbeitgeber). Tritt eine zweite geringfügige Beschäftigung hinzu (dritter Arbeitgeber), wird diese gewissermaßen vom bereits versicherten Job aufgesogen und selber normal versichert, während der erste weiterhin Mini-Job bleibt.

Da geringfügige Beschäftigungen vom Arbeitgeber bei der Bundesknappschaft angemeldet werden müssen, erfährt diese von jeder weiteren Beschäftigung, auch wenn der eine Arbeitgeber nichts vom anderen weiß.

Ausnahmefälle

In der obenstehenden Formulierung zur Geringfügigkeitsgrenze ist das fett gedruckte Wort "regelmäßig" von Bedeutung. Wer die Grenzwerte kurzfristig und unvorhergesehen überschreitet, wird nicht sofort versicherungspflichtig. Überschreitungen bis zu zwei Monate innerhalb eines Jahres sind denkbar (siehe § 8 Abs. 1b SGB IV; bis zum 30.09.2022 waren bis zu drei Monate möglich). Allerdings gehören absehbare oder regelmäßige Zahlungen wie das Weihnachtsgeld mit zur Rechnung, sie heben einen dafür zu berechnenden

12- Monatsdurchschnitt. Sie müssen bei der Beurteilung zu Beginn einer Beschäftigung also gleich mit einbezogen werden.

Besondere Zuwendungen werden bei der Einkommensermittlung nicht zum Bruttoeinkommen hinzugezählt, so sind z. B. Aufwandsentschädigungen, die Übungsleiterpauschale oder Sitzungsgelder bei Gremientätigkeit nicht anrechenbar.

Kurzfristige Beschäftigung

Wird eine Beschäftigung per Vertrag befristet oder ist sie branchentypisch kurzfristiger Natur, so kann sie auch bei Überschreiten der Minijob-Grenze als geringfügig betrachtet werden.

Voraussetzung ist aber, dass innerhalb eines Kalenderjahres höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage dieser befristeten Aushilfen zusammenkommen. Mehr noch: Für kurzfristige Beschäftigungen muss gelten, dass sie nicht "berufsmäßig" durchgeführt werden. Das bedeutet, dass bei der Analyse der Vorbeschäftigungszeiten auch Zeiten betrachtet werden, die sozialversicherungsrechtlich im "Werkstudentenmodus" oder in normaler Beschäftigung erfolgten. Minijobs stören hingegen nicht. Die Beurteilung muss zu Beginn der Beschäftigung vom Arbeitgeber getroffen werden, sie erfolgt nicht rückwirkend. Steht von Anfang an fest, dass Sie das Budget von drei Monaten überschreiten, wird gleich vom ersten Tag der Beschäftigung an Sozialversicherung fällig, wobei in der

Regel insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit nur Rentenversicherung gezahlt werden muss, weil die "Werkstudentenregelung" weitergehende Forderungen im Zaum hält.

Sofern die oben beschriebenen Zeitgrenzen eingehalten werden, kann auch zwischen Abitur und Studium kurzfristig gearbeitet werden, solange keine Arbeitssuchendmeldung beim Arbeitsamt vorliegt und keine längere Phase der Beschäftigung geplant wird (z.B. auch "work and travel"). Liegt aber ein Ausbildungsabschluss vor, gilt wieder "Berufsmäßigkeit" als Hindernis (z.B. exmatrikulierte Studierende nach dem Bachelorstudium).

Ob die Beschäftigung im Semester liegt oder in der vorlesungsfreien Zeit, ist im Falle der kurzfristigen Beschäftigung unerheblich.

Die Zählweise in Arbeitstagen wird nur verwendet, wenn die Werkwochen weniger als fünf Arbeitstage enthalten. Insbesondere das Zusammenrechnen mehrerer Beschäftigungsabschnitte im Laufe eines Jahres kann komplizierter sein. Bei Deutungsproblemen in der Beratung nachfragen!

Externes Material:

[Geringfügigkeitsrichtlinie](#) (PDF)